Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. Dezember 1897.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1897.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die Vorschriften der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894 Seite 142) werden hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Bodensee — Obersee bis zur Konstanzer Rheinbrücke und Ueberlinger See — in folgenden Beziehungen abgeändert und ergänzt:

§ 1.

Zum Fang von Blau- und Weißfelchen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden; bei den Klusgarnen ist jedoch für den untersten Theil des Sackes auf die Länge von 1,20 m eine Maschenweite von 24 mm gestattet. Maschenweite der Fanggeräthe. (L.-F.-O. § 34.)

§ 2.

Die Länge der schwebenden Netze (Schwebnetze) darf 120 m und die Höhe derselben 1,5 m nicht übersteigen. Verwendung von Schwebnetzen. (L.-F.-O. § 35.)

In einem Fischereibetriebe dürfen gleichzeitig nicht mehr als 30 Schwebnetze verwendet werden. Deßgleichen ist verboten mehr als 30 Schwebnetze in einem Schiffe zu führen und zu einem Satze zu vereinigen.

§ 3.

Weitere Fangverbote. (L.-F.-O. § 36.)

Es ist verboten:

a. die Anwendung von Drahtschleifen (Schlingen), Drahtböhren, Drahtreusen, Rechen und von künstlich dargestelltem, insbesondere elektrischem Licht, sowie der Steinglocke;

b. das Umstellen der Reiser (Errachen) mit Netzen zum Zwecke des Fischfanges oder das Erschüttern der Reiser mittelst Steinen, Stangen oder auf andere Weise zu diesem Zwecke.

In der Nähe der Reiser dürfen Netze nur in einem Abstande von mindestens 5 m von denselben und nur senkrecht zur Halde gesetzt werden; der Abstand der einzelnen Netze von einander muß mindestens 10 m betragen.

Legangeln dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

§ 4.

Mindestmaße. (L.-F.-O. § 39.)

Blau- und Weißfelchen gelten als untermäßig, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens eine Länge von 30 cm haben.

§ 5.

Schonzeiten. (L.-F.-O. § 41.)

Neben den in § 41 der Landes-Fischerei-Ordnung bestimmten Schonzeiten werden folgende Tage als Fischerei-Schontage festgesetzt:

sämmtliche Sonntage; ferner Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag, Stefanstag, Frohnleichnamstag und Charfreitag.

An diesen Tagen ist jede Ausübung der Fischerei unter gleichzeitiger Anwendung menschlicher Thätigkeit untersagt. Ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßig betriebene Angelfischerei mit der Angelruthe vom Ufer aus und das Bergen von durch Sturm bedrohten oder verschlagenen Netzen.

§ 6.

Schonvorschriften für Krebse. (L.-F.-O. § 48.)

Der Fang von Krebsen, welche vom Kopf bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 cm messen, ist verboten.

In der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. Juni ist der Fang von Krebsen untersagt.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 Absatz 1 und des § 4 treten mit dem 1. Januar 1900, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Giehne.

Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1897.)

Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Verkehrs auf der Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg unter Aufhebung der Brückenordnung für die Schiffbrücke Kehl-Straßburg vom 9. Juni 1883 auf Grund des § 154 P. St. G. B. mit Wirksamkeit vom Tage der Eröffnung der Brücke verordnet, was folgt:

I. Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Fuhrwerken und Heerden.

§ 1.

Der von der Straßenbahn eingenommene Raum ist von dem übrigen Verkehr thunlichst freizuhalten; jedenfalls aber müssen bei der Annäherung eines Bahnzuges, einer Lokomotive oder eines Motorwagens Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und den Bahnfahrzeugen vollständig ausweichen. Zug- und Reitthiere sind fest im Leitseil oder Zügel zu halten. Beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge, einer Lokomotive oder einem Motorwagen dürfen zwei oder mehrere Fuhrwerke nicht nebeneinanderfahren.

§ 2.

Auf dem von der Straßenbahn nicht benutzten Theil der Brückenfahrbahn hat der Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg die nördliche, in der Richtung von Straßburg nach Kehl die südliche Seite einzuhalten; beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen.

§ 3.

Dem Fußgängerverkehr insbesondere sind die beiderseitigen Außengehwege bestimmt — und zwar der Gehweg an der Nordseite (rheinabwärts) dem Verkehr in der Richtung von Kehl nach Straßburg, der Gehweg an der Südseite (rheinaufwärts) dem Verkehr in der Richtung von Straßburg nach Kehl.

Radfahrern und Reitern, Leuten mit Karren oder mit großen Traglasten und mit Traglasten, die abfärben, sowie Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, ist die Benützung der Außengehwege untersagt.

Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander fahren.

§ 4.

Reiter und Fuhrwerke dürfen sich auf der Brücke nur im Schritt oder in kurzem Trab bewegen; die Geschwindigkeit des kurzen Pferdetrabes darf auch von Radfahrern und freifahrenden Motorwagen nicht überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Fuhrwerke, welche mit oder ohne Last das Gewicht von 12000 Kilogramm übersteigen oder deren Ladung höher als 4,70 m über die Fahrbahn reicht, sind vor der Auffahrt auf die Brückenrampe bei dem Brückenwärter anzumelden; die Führer solcher Fuhrwerke haben, wenn ihnen die Benützung der Brücke gestattet wird, den Anordnungen des Brückenwärters nachzukommen.

Das Ueberführen von Lastfuhrwerken, Dampfstraßenwalzen und dergleichen von mehr als 15000 Kilogramm Gesammtgewicht bedarf der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6.

Gruppen von Fußgängern, welche in Reih' und Glied marschiren, sollen auf der Brücke außer Tritt gehen und in Gliedern von nicht mehr als 3 m Frontlänge. Das letztere Maß ist auch von Reitern einzuhalten.

§ 7.

Brennende Fackeln dürfen nicht auf die Brücke gebracht werden.

§ 8.

Bevor mit einer Viehheerde über die Brücke gefahren wird, ist dies dem Brückenmeister anzuzeigen; dieser bestimmt den Zeitpunkt für das Ueberfahren der Heerde.

§ 9.

Niemand darf auf der Brücke in der Weise sich aufhalten, daß die Verkehrsbewegung behindert oder erschwert wird.

II. Straßenbahnverkehr.

§ 10.

Jeder in der Richtung von Kehl nach Straßburg sich bewegende Bahnzug oder Motorwagen hat beim Auffahren auf der Straßenrampe seine Annäherung an die Brücke durch mehrmals wiederholte weithin hörbare Glockenschläge kundzugeben; das Gleiche hat auch von einzelnen Lokomotiven zu geschehen.

§ 11.

Auf der Brücke dürfen

a. Dampfbahnzüge oder einzelne fahrende Lokomotiven die Geschwindigkeit von 120 m

b. Motorwagen die Geschwindigkeit von . . . . . 170 „

in der Minute nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden, wenn Menschen, Thiere oder Fuhrwerke auf der Bahn bemerkt werden oder wenn beim Herannahen des Zuges, der Lokomotive oder des Motorwagens Thiere sich unruhig zeigen; nöthigenfalls ist still zu halten, bis die Gefahr eines Unfalles beseitigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Während der Bewegung einer Lokomotive auf der Brücke — mit oder ohne Zug — ist das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf den Rost, das Stochern in der Feuerung sowie das Oeffnen der Cylinder- und Probirhahnen untersagt.

§ 13.

Der Gebrauch von Salz zur Verhütung des Einfrierens oder zum Aufthauen der Gleisrillen ist nicht gestattet.

III. Im Allgemeinen.

§ 14.

Jede Verunreinigung der Brücke und der Brückenzugänge ist untersagt.

§ 15.

Dem Brückenpersonal liegt — wie den Organen der Polizei — die Aufgabe ob, den Verkehr auf der Brücke zu überwachen und zu regeln; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere auch, wenn zur Reinigung der Brücke oder zur Vornahme von Ausbesserungs- oder anderen Bauarbeiten der Verkehr auf der Brücke zeitweilig beschränkt werden muß.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Levinger.

Verordnung.

(Vom 29. November 1897.)

Die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim betreffend.

Nachdem die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 394 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1897 an durch die Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163 ff.) ersetzt worden ist, erleidet die Hafen-Polizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387 ff.) nachstehende Aenderungen.

Es ist zu setzen:

in § 3 Ziffer 7 b. statt „Artikel XXIII der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887“: „§ 35 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 16 letzter Absatz statt „Artikel XIX der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein“: „§ 26 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 24 zweiter Absatz statt „Artikel XVIII Ziffer 3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 3. September 1887“: „§ 23 Ziffer 3 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 52 statt „Artikel XIX Ziffer 1—3 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein“: „§ 26 Ziffer 1 und 2 und § 28 Ziffer 1 und 2 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung“;

in § 55 statt „Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887“: „Rheinschifffahrts-Polizeiordnung vom 21. Juli 1897“.

Karlsruhe, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.